

Zur Problematik
von arrangierten Ehen
und Zwangsheirat

Die kulturellen Fallen des Rechtes

Berthold Löffler

Ein wichtiges Kennzeichen des modernen demokratischen Staates ist sein Monopol bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Dazu gehört auch die souveräne Festlegung der Bedingungen für Einwanderung und Integration. Aber dieses Monopol hat manchmal Lücken, so auch in der Bundesrepublik Deutschland. Ein anschauliches Beispiel dafür bieten die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen zur Familienzusammenführung und zum Ehegattennachzug. An diesem Beispiel lässt sich zeigen, wie Sinn und Zweck einer rechtlichen Regelung entgleisen, wenn die Adressaten einer Regelung in einem anderen kulturellen Kontext handeln als ihre Urheber.

Seit Jahr und Tag gibt es eine breite, aber gleichzeitig politisch ziemlich folgenlose öffentliche Diskussion über Zwangsehen und mögliche Gegenmaßnahmen. Folgenlos vermutlich auch deshalb, weil die eigentliche Ursache für diesen gesellschaftlichen Skandal selten zur Sprache kommt: Zwangsehen konnten überhaupt erst zu einem Problem der deutschen Gesellschaft werden, weil die einschlägigen ausländerrechtlichen Vorschriften selbst es sind, die sie *de facto* begünstigen. Natürlich nicht absichtlich, sondern entgegen aller guten gesetzgeberischen Absicht. Daraus ergibt sich eine zweite These: Rechtsvorschriften haben eine Steuerungsfunktion. Die deutschen Rechtsvorschriften über Ehegattennachzug und Familienzusammenführung erfüllen diese Funktion nicht, weil sie aus dem ganz und gar europäischen, individualisierten Ehe-

und Familienverständnis abgeleitet sind und deshalb das Verhalten eines großen Teils der islamischen Gemeinde in Deutschland nicht erfassen. Sie schaffen im Gegenteil die Bedingungen für eine Art von Zuwanderung, die einwanderungs- und integrationspolitisch höchst fragwürdig ist.

Warum aber werden geeignete politische Konsequenzen aus dieser Lage nicht oder, mit Blick auf die jetzt beschlossenen Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsehen, nur zaghaft gezogen? Etwa deshalb, weil die Erkenntnis, dass Recht und Rechtswirklichkeit immer abhängig sind von ihrem jeweiligen kulturellen Kontext, immer noch nicht wirklich in das gesellschaftliche Bewusstsein gedrungen ist? Dabei hat der große Rechtsgelehrte, Gustav Radbruch, diese Erkenntnis bereits 1932 in seiner berühmten Rechtsphilosophie auf die eingängige Formel gebracht: Recht ist Kulturerscheinung!

Zunächst zu einigen statistischen Fakten, die aber mit gewissen Tücken verbunden sind. Denn wer nach genauen Zahlen zum Thema Muslime in Deutschland oder gar Heiratsverhalten von Muslimen sucht, tut sich schwer. Und das in einem Land, das für andere gesellschaftliche Bereiche mit den detailliertesten statistischen Daten aufwarten kann.

Etwa 3,3 Millionen Menschen, die in Deutschland leben, werden als Muslime bezeichnet, unabhängig davon, ob sie sich tatsächlich auch dem Islam zugehörig fühlen. Da es im Islam keine Kirchenmitgliedschaft gibt, fehlen genaue Angaben.

Deshalb werden alle Ausländer, die aus islamischen Ländern kommen, dem Islam zugerechnet. Das ist natürlich ebenso fragwürdig, wie wenn man alle Deutschen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Kirchenzugehörigkeit, statistisch als Christen führen würde. Versteht man allerdings das Etikett Christ oder Moslem als kulturelle Zuschreibung, dann kommen die Unterschiede zwischen Einheimischen und einem Teil der Einwanderer besser in den Blick. Das ist nicht ohne Bedeutung, weil sehr häufig auch solche Moslems die Traditionen der islamischen Lebensweise und Kultur in Deutschland fortsetzen, die als sogenannte Kulturmoslems keine oder nur eine lockere Bindung zum Islam haben. Den Löwenanteil der 3,3 Millionen Muslime machen 2,4 Millionen türkische Staatsangehörige beziehungsweise eingebürgerte Türken aus. Da für die nichttürkischen Muslime die statistische Datenlage noch mangelhafter ist, beziehen sich die folgenden Angaben auf die türkischen oder türkischstämmigen Moslems.

Was die Eheschließungen angeht, so ist aus der Bevölkerungsstatistik abzulesen, dass die Zahl der Eheschließungen von Türken oder türkischstämmigen Deutschen mit einem nichttürkischen Partner gering ist. Der Bevölkerungswissenschaftler Herwig Birg geht davon aus, dass Türken zu über neunzig Prozent untereinander heiraten (*Die Welt* vom 28. Februar 2006). Nicht weniger interessant ist die Tatsache, dass im Jahre 2003 in Deutschland nur 1500 inlandstürkische Männer inlandstürkische Frauen geheiratet haben. Das heißt, junge Türkinnen und Türken heiraten praktisch keine Partner, die aus der türkischen Gemeinde in Deutschland stammen. Ihre jeweiligen Ehegatten werden überwiegend aus der Türkei nach Deutschland geholt. Und das, obwohl für die jungen Türken oder Türkischstämmigen in Deutschland genügend potenzielle Partner unter den hier lebenden Landsleuten zu finden wä-

ren. Wenn gleichzeitig aber die Heiratsrate junger Türken oder Türkischstämmiger die der jungen Deutschen um das Doppelte bis Dreifache übersteigt, dann ergibt sich eine Zahl von bis zu 40 000 Importbräuten oder Importbräutigamen pro Jahr (*Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 2. März 2007).

Grundverschiedene Ehemodelle

Rechtlich möglich wird die Heirat von Ehegatten, die aus dem Ausland geholt werden, durch die deutschen Rechtsvorschriften über den Familien- und Ehegattennachzug, wie er in den Paragrafen 27 und 30 Aufenthaltsgesetz geregelt ist. Die gesetzgeberische Absicht besteht darin, dem Artikel 6 Grundgesetz, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt, auch dann Geltung zu verschaffen, wenn ein Ehepartner nicht aus dem Inland stammt. Zugeschnitten sind diese Bestimmungen aber auf europäische Verhältnisse. Auf Verhältnisse, in denen sich die Ehepartner nach einer in der Regellängeren Phase des gegenseitigen Kennenlernens und aus eigener, individueller und freier Willensentscheidung heraus dazu entschließen zu heiraten. Dass diese Bestimmungen aber in ein Instrument zur massenhaften Eheanbahnung mit Ehegatten aus dem Ausland umschlagen können, lässt sich vor allem aus der unterschiedlichen kulturellen Bedeutung ableiten, die die Ehe im europäischen und im islamischen Kulturkreis hat. Das im Grundgesetz verankerte Bild der bürgerlich-rechtlichen Ehe leitet sich historisch aus dem christlichen Ehebegriff ab. Die bürgerlich-rechtliche Ehe ist damit in gewisser Weise die säkularisierte Variante des christlichen Ehe-Modells. Danach basiert die Ehe auf der Vorstellung einer grundsätzlich unauflösbar, lebenslangen Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Die Eheschließung beruht auf der individuellen Willensentscheidung der beiden Partner. Begründete Zweifel an der Freiheit

der Willensentscheidung führen zur Ungültigkeit der Ehe. Dieses Ehe-Modell korrespondiert mit der Vorstellung, dass die Menschenrechte von Natur aus individualistisch angelegt sind. Danach ist die Grundeinheit der Gesellschaft nicht die Familie, sondern das Individuum, auch wenn das Individuum durchaus als gemeinschaftsbezogen gedacht wird und deshalb wünschenswerterweise Verantwortung für gemeinschaftliche Formen menschlichen Zusammenlebens übernimmt, wenngleich grundsätzlich freiwillig.

Dagegen ist die Ehe im Islam ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen zwei Familien. Zu diesem Vertrag soll die Frau zwar ihre Zustimmung geben, sie muss bei dessen Abschluss aber nicht zwingend anwesend sein. Es reicht, wenn der Vater, der älteste Bruder oder ein anderer Mann als Vertreter auftritt, so Ursula Spuler-Stegemann in ihrem Standardwerk *Muslimen in Deutschland*. Die islamische Ehe ist also üblicherweise eine arrangierte Ehe, die Grenze zur Zwangsehe ist aufgrund der patriarchalen Zwangsstrukturen traditionell islamischer Familien fließend. Die Ehe wird nach Christine Schirrmacher (zusammen mit Ursula Spuler-Stegemann Autorin des Buches *Frauen und die Scharia*) in der Regel von der Mutter des Bräutigams in Absprache mit der Brautmutter angeregt oder vom Vater des Bräutigams mit dem Brautvater verabredet. Bevorzugt werden Ehepartner in der eigenen Großfamilie gesucht. Traditionell gilt die „Kreuzkusinenheirat“, also die Ehe der Tochter mit dem Sohn des Vaterbruders, als besonders günstig. Und zwar nicht nur, weil so die Brautgabe im Besitz der eigenen Familie bleibt, sondern weil sich auch die Familien im Falle von Eheproblemen bessere Einwirkungsmöglichkeiten auf die Ehegatten ausrechnen.

Der wichtigste Aspekt des Ehevertrags ist die Vereinbarung über die Brautgabe, die aus einer Geldsumme oder anderen

Wertgegenständen bestehen kann. Denn als Gegenleistung für die Brautgabe erhält der Mann die Verfügungsgewalt über den Körper der Frau, und die Frau darf den Geschlechtsverkehr nicht mehr verweigern. Das klinge, so Christine Schirrmacher, zwar nach einem Brautkauf, sei es aber nicht. Denn der Ehemann erwerbe nicht die Frau, sondern nach islamischem Vertragsrecht gewissermaßen lediglich den Anspruch auf die Nutzung der Frau und ihrer Geschlechtsorgane.

Aufschlussreich ist auch die Beobachtung der Soziologin Necla Kelek, die in ihrem Buch *Die fremde Braut* schreibt, der „Brautpreis Deutschland“ erfreue sich unter jungen türkischen Frauen, aber auch unter jungen Männern wegen der Aussichten auf ein besseres Leben höchster Beliebtheit. Den Preis einer Ehe mit einem Partner, den sie sich nicht selbst aussuchen dürften, nähmen sie dabei in Kauf, da sie meistens auch in der Türkei kein selbstbestimmtes Leben führen und keine eigene Partnerwahl treffen könnten.

Kulturell bedingte Konfliktlage

Das Modell der arrangierten Ehe muslimischer Prägung entspricht einem Menschenbild, in dem nicht der einzelne Mensch mit unveräußerlichen Rechten im Zentrum steht, sondern Kollektive: Familie, Sippe, eventuell eine nationale Gemeinschaft wie die der Türken und vor allem die Umma, die Gemeinschaft der islamischen Gläubigen. Necla Kelek schreibt: „Man gehört sich [...] nicht selbst, sondern der Familie, der Umma. Und dieser muss Respekt gezollt werden.“

Dieses Modell der Ehe, das Einwanderer aus dem orientalisch-islamischen Kulturreis nach Deutschland mitbringen, liegt nicht nur fernab jeder europäischen Vorstellung. Diesem Modell liegt auch ein Menschenbild zugrunde, das keine Gemeinsamkeiten mit dem europäischen Menschenbild hat. Mehr noch: Es ist Ausdruck der Verneinung der grundlegen-

den Werte der europäischen Zivilisation. Keine Frage, diese kulturell bedingte Konfliktlage hat höchst problematische Folgen, und zwar rechtliche, soziologische und demokratietheoretische.

Zunächst einmal die rechtlichen Probleme. Da ist einmal die Tatsache, dass in Deutschland durch arrangierte Ehen und Zwangsheiraten Zehntausende von Menschen in unserer Nachbarschaft systematisch von grundlegenden Menschenrechten wie Menschenwürde und Handlungsfreiheit ausgeschlossen werden. Das sollte eigentlich gerade die Politiker der Grünen zum Nachdenken darüber bringen, ob ihr Protest gegen die von der Koalitionsmehrheit im Bundestag im Juni 2007 beschlossenen, insgesamt eher halbherzigen Maßnahmen zur Eindämmung dieser Missstände moralisch glaubwürdig sein kann. Deckt das grüne Dogma einer „Politik der Anerkennung kultureller Differenz“ notfalls auch Menschenrechtsverletzungen?

Aber vielleicht sollte einfach eine Selbstverständlichkeit in Erinnerung gerufen werden: Genauso wenig wie es ein Menschenrecht auf Einwanderung gibt (Amitai Etzioni in der *Süddeutschen Zeitung* vom 8./9. April 2006), genauso wenig gibt es ein Menschenrecht auf Ehegattennachzug. Schon gar nicht, wenn der Ehegattennachzug nicht auf einer individuellen Beziehung zwischen zwei Partnern beruht, sondern auf einem familiären Arrangement. Die Überprüfung, ob eine Ehe wirklich auf einem freien Entschluss der Ehegatten gründet, ist tatsächlich nahezu unmöglich. Deshalb sind staatliche Maßnahmen legitim, die auf eine maximale Erschwerung der Zugangsmöglichkeiten für Importbräute und Importbräutigame abstellen und die heiratswilligen jungen Migranten auf das in der eigenen ethno-kulturellen Gemeinde vorhandene Potenzial an heiratfäigen jungen Menschen im Inland verweisen, wenn die jungen Einwanderer

schon keine Bereitschaft zeigen, über die ethno-kulturellen Grenzen hinaus zu heiraten. Bezeichnend ist, dass sich Länder wie Niederlande und Dänemark mit ihrer durchaus vorzeigbaren Menschenrechtstradition wesentlich leichter tun, die Zuwanderungsmöglichkeiten für Importbräute und Importbräutigame zu erschweren als das für die Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

Indizien der Nichtintegration

Das orientalisch-islamische Ehe-Modell hat aber auch schwerwiegende soziologische Implikationen. Die Tücken der kulturellen Bedingtheit des Rechtes werden nicht nur zum Problem für die Verwirklichung von Menschenrechten, sondern auch zur Integrationsfalle.

Es gibt keinen Zweifel, dass die Integration der großen Mehrheit islamischer und hier insbesondere türkischer Einwanderer weit hinter allen Erwartungen zurückgeblieben ist, selbst dann, wenn man an die Anpassungsleistungen der Einwanderer nur geringe Anforderungen stellt. Necla Kelek bilanziert in ihrem Buch *Die fremde Braut* kurz und bündig: „Die Integration der Mehrheit der in Deutschland lebenden Türken ist gescheitert.“ Dass das keine schrille Behauptung ist, wird gerade am Heiratsverhalten der islamischen Einwanderer deutlich. In der Migrationssoziologie gilt das Heiratsverhalten der Einwanderer als ein bewährter Indikator für Integration oder Nichtintegration in die Aufnahmegesellschaft. Wenn man nun in Betracht zieht, dass zum Beispiel die moslemischen Türken zu über neunzig Prozent nur innerhalb ihres ethnokulturellen Milieus Ehen schließen, wird deutlich, dass Kelek mit ihrem Urteil nicht übertrieben hat. Die Tatsache, dass die allermeisten Ehen in der islamischen Gemeinde Deutschlands arrangierte Ehen mit einem nachgeholten Ehegatten aus dem Herkunftsland der betreffenden ethnischen Gruppe sind, hat aber eine bri-

sante soziologische Seite. Denn der, wenn überhaupt, nur sehr mühsame Integrationsprozess in die Aufnahmegergesellschaft wird zusätzlich gebremst. Gebremst, weil durch Importbräute und Importbräutigame die traditionell islamischen Familienstrukturen und Wertesysteme ständig erneuert werden und der jeweiligen Kindergeneration ein Menschen-, Familien- und Gesellschaftsbild weitergegeben wird, das die Negation der europäischen Grundwerte und die Ablehnung beziehungsweise Verachtung europäischer Lebensweise zum Inhalt hat. Die Folge davon ist, dass die Einwanderer sich nur auf funktionale Außenbeziehungen zu den Mitgliedern und Einrichtungen der Mehrheitsgesellschaft einlassen. Das heißt, die Einwandererkinder verbringen mit deutschen Kindern zwar den Schulalltag, aber nicht die Freizeit, die gesellschaftlichen Außenkontakte der Erwachsenen beschränken sich auf Kontakte mit Deutschen, denen man nicht ausweichen kann: am Arbeitsplatz, auf Behörden, im Gesundheitswesen, in Schulen, im Straßenverkehr. Dagegen ist der ganze wichtige, identitätsbildende Rest des Lebens eingerichtet in einer nach außen weitgehend abgeschlossenen Binnenwelt islamischer Familienbeziehungen, ethnokultureller Vereinsstrukturen und islamisch-religiösen Lebens.

Die Zuwanderung über den Ehegattennachzug aufgrund arrangierter Ehen hat aber auch noch eine dritte, demokratietheoretisch fragwürdige Seite. Eine der wichtigsten staatlichen Funktionen des Rechtes besteht darin, die Grundsätze der demokratischen Gesellschaft zu verwirklichen. Betrachtet man allerdings die Rechtswirklichkeit der Bestimmungen über Familienzusammenführung und Ehegattennachzug, so drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass hier demokratische Grundsätze gerade unterlaufen werden. Und zwar weil diese Bestim-

mungen aufgrund ihrer kulturellen Implikationen den unkontrollierten Zugang von Einwanderern vor allem aus dem islamischen Kulturkreis (aber nicht nur aus dem islamischen Kulturkreis!) in die Bundesrepublik Deutschland eröffnen. Das heißt aber, dass *de facto* nicht mehr die Aufnahmegergesellschaft bestimmt, sondern die Einwanderer selbst über Art und Umfang der Einwanderung entscheiden. Genau an diesem Punkt steht Deutschland. Dass daneben das exklusive Recht der Aufnahmegergesellschaft, über die einwanderungspolitischen Grundsatzfragen selbst zu entscheiden, von der verbandsorganisierten Einwandererlobby und ihren Verbündeten bei Grünen und Linken im Kern längst infrage gestellt wird, belegt auch der giftige Kommentar des Vorsitzenden der Türkischen Gemeinde in Deutschland (TGD), Kenan Kolat, der die Reform des Zuwanderungsgesetzes als diskriminierend bezeichnet hat und sich zu der entlarvenden Aussage verstiegt, der Bundestagsbeschluss verhindere zwar keine Zwangsheiraten, dafür aber die Zuwanderung aus unteren sozialen Schichten (Die Tageszeitung vom 14. Juni 2007). Vor allem aber steht im öffentlichen Diskurs die Frage bislang unter einem strengen Tabu, ob es wirklich im Interesse der deutschen Gesellschaft sein kann zuzulassen, dass der islamische Bevölkerungsanteil von heute 3,3 Millionen auf möglicherweise sieben Millionen im Jahre 2030 anwächst (*Der Spiegel* vom 26. März 2007). Diese Frage zu tabuisieren bedeutet aber, die Entscheidung über eine der wichtigsten Zukunftsfragen unserer Gesellschaft stillschweigend der islamischen Gemeinde in Deutschland zu überlassen. Das aber läuft auf eine Selbstentmächtigung der Organe des demokratischen Staates hinaus, die zu den politischen Grundsentscheidungen berufen sind. Mit dem in der Verfassung unseres Landes geltenden Demokratieprinzip ist das unvereinbar.